



Häufige Fragen zum Vita Classic Vorsorgereglement 2024

Pensionierung



Wann kann ich mich pensionieren lassen?

Eine AHV-Rente (1. Säule) können Sie frühestens mit 63 Jahren beziehen, die Rente aus der Pensionskasse (2. Säule) jedoch bereits mit 58 Jahren. Sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule müssen die Renten spätestens mit 70 Jahren bezogen werden. In der Pensionskasse haben Sie die Wahl zwischen Rente und Kapitalbezug oder einem Mix aus beidem.

→ Art. 2.2 ff. des Vita Classic Vorsorgereglements

	AHV (1. Säule)	Pensionskasse (2. Säule)
frühester Bezug	63 Jahre	58 Jahre
spätester Bezug	70 Jahre	70 Jahre

Was muss ich bei einer Teilpensionierung beachten?

Bei der Sammelstiftung Vita haben Sie die Möglichkeit, sich in maximal drei Teilschritten pensionieren zu lassen: Dazu müssen Sie Ihr Arbeitspensum jeweils um mindestens 20% reduzieren. Es ist nicht möglich, das Pensum nachträglich wieder zu erhöhen. Das Kombinieren von Kapitalbezug und Rente ist jedoch auch bei einer Teilpensionierung möglich.

→ Art. 2.2.6 des Vita Classic Vorsorgereglements

Wie früh muss ich einen Kapitalbezug anmelden?

Den Kapitalbezug können Sie bei der Sammelstiftung Vita kurzfristig anmelden, spätestens bevor die erste Rente fällig wird. Es spielt keine Rolle, ob Sie das ganze Alterskapital oder einen Teil davon beziehen möchten. Die Sammelstiftung Vita kontaktiert Sie zwei Monate vor Ihrer Pensionierung und fragt nach, ob Sie eine Rente oder das Kapital beziehen möchten.

→ Art. 4.3.4 des Vita Classic Vorsorgereglements



Todesfall



Wie hoch ist die Partnerrente im Todesfall?

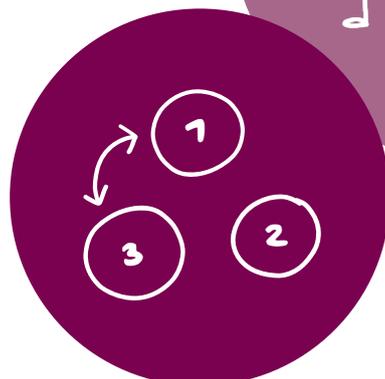
Im Todesfall vor der Pensionierung beträgt die Ehegattenrente gemäss Gesetz 60% der maximalen Invalidenrente. Im Todesfall nach der Pensionierung sind es 60% der Altersrente. Die Sammelstiftung Vita zahlt jedoch auch für Lebenspartner eine Partnerrente aus, wenn diese in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Die konkreten Leistungen sind im individuellen Vorsorgeplan festgehalten. Es ist möglich, dass die Partnerrente höher ist als die gesetzlichen Minimalleistungen.

→ **Art. 4.5.1 und 4.5.2 des Vita Classic Vorsorgereglements**

Kann ich die Reihenfolge der Begünstigten anpassen?

Das ist in begründeten Fällen möglich. Sie müssen dies aber der Sammelstiftung Vita schriftlich und mit einer sinnvollen Begründung mitteilen. Das entsprechende Formular finden Sie auf vita.ch/downloads.

→ **Art. 4.5.7, Abs. 2 des Vita Classic Vorsorgereglements**



Was passiert nach meinem Tod mit meinem Vorsorgekapital, wenn ich nicht verheiratet bin und keine Kinder habe?

Bei Tod vor der Pensionierung: Falls kein Lebenspartner vorhanden ist, der Anspruch auf eine Partnerrente hat, wird das Alterskapital ausbezahlt. Begünstigte sind zuerst Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, dann die Eltern, dann die Geschwister und allfällige weitere Erben. Falls keine Erben vorhanden sind, verbleibt das Kapital in der Stiftung. Bei Tod nach der Pensionierung: Haben Sie das Alterskapital bezogen, fällt dieses in die Erbmasse. Wenn Sie eine Altersrente bezogen haben und kein Lebenspartner vorhanden ist, der Anspruch auf eine Partnerrente hat, werden die Rentenzahlungen eingestellt.

→ **Art. 4.5.7 des Vita Classic Vorsorge-reglements**



Was passiert mit meinen Einkäufen im Todesfall?

Ihre Pensionskasseneinkäufe bei der Sammelstiftung Vita werden nicht zur Finanzierung einer Partnerrente verwendet, sondern als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Einkäufe, die Sie bei einer früheren Pensionskasse gemacht haben, werden allerdings für die Partnerrente verwendet.

→ **Art. 3.6., Abs. 10 des Vita Classic Vorsorge-reglements**



Einkauf, Wohneigentumsförderung, Scheidung



Kann ich mein Vorsorgekapital verwenden, um ein Haus zu kaufen?

Grundsätzlich ja. Allerdings gilt das nur für Wohneigentum, das als Hauptwohnsitz dient, also selbst bewohnt ist, nur für ein Objekt und nicht für Zweit- oder Ferienwohnsitze. Bis zum vollendeten 50. Altersjahr können Sie das gesamte vorhandene Vorsorgekapital beziehen. Danach gilt: entweder der Betrag, der am 50. Geburtstag vorhanden war, oder die Hälfte des Kapitals zum Zeitpunkt des Vorbezugs. Der Mindestbezug beträgt 20'000 Franken.

→ **Art. 8 ff. des Vita Classic Vorsorgereglements**

Was passiert mit meinem Vorsorgekapital, wenn ich mich scheiden lasse?

Bei einer Scheidung wird das gesamte Vorsorgekapital, das während der Ehe angespart wurde, je zur Hälfte auf die Pensionskasse des zu scheidenden Partners übertragen. Bei einem traditionellen Familienmodell kann es sein, dass die in einem höheren Pensum erwerbstätige Person danach eine grosse Lücke in der Pensionskasse hat. Es besteht die Möglichkeit, diese mit freiwilligen Einkäufen zu schliessen. Dafür gibt es nach einer Scheidung spezielle Regelungen.

→ **Art. 7.1 des Vita Classic Vorsorgereglements**

Kann ich freiwillig zusätzliches Kapital in die Pensionskasse einzahlen?

Grundsätzlich ja, sofern Sie Ihr Einkaufspotenzial nicht schon ausgeschöpft haben. Dieses hängt von Ihrem bereits angesparten Vorsorgekapital, Ihrem Vorsorgeplan, Ihrem Lohn und Ihrem Alter ab. Ihr Einkaufspotenzial sehen Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis. Pensionskasseneinkäufe lassen sich von den Steuern abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie keinen Vorbezug zur Wohneigentumsförderung gemacht haben. Ansonsten muss dieser Beitrag zuerst wieder einbezahlt werden. Lassen Sie sich beraten, damit Sie Ihre Pensionskasseneinkäufe möglichst steuerwirksam gestalten können.

→ **Art. 3.6 des Vita Classic Vorsorgereglements**



Diverses

Was passiert mit meinem Vorsorgekapital, wenn ich den Arbeitgeber wechsele?

Ihr Vorsorgekapital müssen Sie an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überweisen lassen. Falls dieses die für die Finanzierung der Leistungen definierte Höhe übersteigt, ist die Pensionskasse nicht verpflichtet, das gesamte Guthaben zu übernehmen. Den Rest können Sie auf ein Freizügigkeitskonto oder -depot einzahlen und bei der Pensionierung separat beziehen, was sich positiv auf die Steuerlast auswirken kann.

→ **Art. 4.7 des Vita Classic Vorsorgereglements**

Ist mein Bonus auch in der Pensionskasse versichert?

Variable Lohnanteile wie ein Bonus sind nur dann in der Pensionskasse versichert, wenn dies im individuellen Vorsorgeplan so vereinbart wurde. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber der Pensionskasse den korrekten Lohn meldet.

→ **Art. 2.3.1 des Vita Classic Vorsorgereglements**



Bin ich mit einem befristeten Arbeitsvertrag in der Pensionskasse versichert?

Wenn Sie länger als drei Monate angestellt sind, ja – ab dem ersten Tag. Arbeiten Sie beim gleichen Arbeitgeber für mehrere befristete Einsätze, die jeweils kürzer sind als drei Monate, aber weniger als drei Monate Unterbruch dazwischen liegen, ist es möglich, Sie nachträglich in der Pensionskasse zu versichern.

→ **Art. 3.1 des Vita Classic Vorsorgereglements**



Wieso ist der Umwandlungssatz tiefer als 6,8%?

Mit dem Umwandlungssatz wird das in der Pensionskasse angesparte Vorsorgekapital in eine Rente umgewandelt. Gemäss Gesetz beträgt der aktuelle Umwandlungssatz für die obligatorischen Altersguthaben 6,8%. Für die überobligatorischen Altersguthaben – also die Beträge, die über das gesetzliche Minimum hinaus einbezahlt wurden – können die Pensionskassen den Umwandlungssatz jedoch frei wählen. Manche Pensionskassen verwenden einen sogenannten umhüllenden Umwandlungssatz, der auf das gesamte Vorsorgekapital angewandt wird. Weil die gestiegene Lebenserwartung dazu führt, dass das angesparte Guthaben oft nicht mehr ausreicht, um eine lebenslange Rente zu finanzieren, haben die meisten Pensionskassen ihren Umwandlungssatz gesenkt. Sie müssen aber in jedem Fall die gesetzlich garantierten Mindestleistungen auszahlen.

Was passiert, wenn die Stiftung in Unterdeckung gerät?

Bei einer Unterdeckung, also wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, reicht das vorhandene Vorsorgevermögen nicht aus, um die Verpflichtungen zu decken. Solange in dieser Situation das Unternehmen den Anschlussvertrag nicht kündigt, passiert prinzipiell nichts. Die Stiftung hat verschiedene Möglichkeiten, das finanzielle Gleichgewicht wiederherzustellen. Sanierungsbeiträge werden erst fällig, wenn andere Massnahmen nicht geholfen haben.

→ **Art. 5, Abs. 6 des Vita Classic Vorsorge-reglements**



Disclaimer: Diese Publikation ist mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt worden und dient Marketingzwecken. Hinsichtlich des Inhalts übernimmt die Sammelstiftung Vita keine Gewähr bezüglich der Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit. Es gilt das aktuelle Vorsorgereglement.

Sammelstiftung Vita

Hagenholzstrasse 60 | 8050 Zürich
www.vita.ch

